

Drittes Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes

Die Zeit drängt: Bis zum 19. Februar 2006 muss die EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18 vollständig in deutsches Recht umgesetzt sein. Sonst drohen wegen Nichtumsetzung von EU-Recht Strafzahlungen in Höhe von bis zu 792 000 Euro pro Tag. Teil I des Gesetzes ist am 21.12.2004 in Kraft getreten, Teil II bis heute nicht verabschiedet. Im nun vorgelegten Entwurf des sogenannten „Dritten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes“ (Stand vom 19.1.2006, entspricht Gentechnikgesetz Teil II), heißt es, der zweite Teil verfolge den alleinigen Zweck, die ordnungsgemäße Umsetzung und Durchführung der EU-Richtlinie sicherzustellen. Die erste Lesung des Gesetzes im Bundestag ist für den 26.1.2006 anberaumt. Deshalb ist die endgültige Verabschiedung durch den Bundesrat zum 10.2.2006 sehr unwahrscheinlich. Die schwarz-rote Koalition hat angekündigt, das Gesetz Teil I nach Verabschiedung des ausstehenden Teils zu novellieren.

Politische Ausgangslage

Die Frist für die Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/18 in nationales Recht ist bereits am 17. Oktober 2002 abgelaufen. Dass bislang nur ein Teil der Richtlinie Gesetzeskraft erlangt hat, liegt an den heftigen Kontroversen zwischen der alten rot-grünen Bundesregierung und dem unionsdominierten Bundesrat, der den Regierungsentwurf nicht mittragen wollte. Deshalb hatte der letzte Bundestag beschlossen, das Gesetz in einen zustimmungsfreien und einen durch den Bundesrat zustimmungspflichtigen Teil zu splitten. Zustimmungsfrei sind die Bereiche des Gesetzes, die keine Länderinteressen berühren. Zustimmungspflichtig sind diejenigen, bei denen die Länder involviert sind, etwa indem sie bestimmte Kontrollfunktionen übernehmen und ihnen daraus Kosten entstehen.

Ursprünglich hatte die Union, allen voran Bundeskanzlerin Merkel und Landwirtschaftsminister Seehofer, angekündigt, das geltende Gentechnikgesetz schon zur unmittelbar bevorstehenden Anbausaison 2006 zu novellieren. Ihr Ziel: den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf deutschen Äckern bereits in diesem Jahr zu forcieren und so die Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland unter Beweis zu stellen. Vor allem sollte die besonders umstrittene gesamtschuldnerische Haftung umgehend gestrichen werden. Gesamtschuldnerische Haftung bedeutet: Wenn sich nicht zuordnen lässt, welcher Gentech-Pflanzen anbauende Landwirt die Verunreinigung der Ernte seines gentechnikfrei wirtschaftenden Nachbarn verursacht hat, haften alle Gentech-Bauern in einem bestimmten Umkreis gemeinsam - selbst dann, wenn sie die (bisher nirgends definierte) Gute Fachliche Praxis des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen eingehalten haben. Laut Koalitionsvertrag soll an die Stelle der gesamtschuldnerischen Haftung zunächst ein von den „beteiligten Wirtschaftszweigen“ getragener Ausgleichsfonds treten, langfristig wird eine Versicherungslösung angestrebt. Da jedoch sowohl die Saatgutfirmen als auch die Versicherungswirtschaft in mehreren Verhandlungsrunden erklärt haben, weder den Fonds zu speisen, noch eine Versicherung für Gentech-Pflanzen ausbringende Landwirte anzubieten und auch die Bundesregierung nicht bereit ist, Steuergelder für den Fonds zur Verfügung zu stellen, bleibt das Gentechnikgesetz vorerst wie es ist. Das heißt: Der Anbau gentechnisch

veränderter Pflanzen findet 2006 unter denselben gesetzlichen Rahmenbedingungen statt wie schon 2005.

Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 28 a)

Der neu eingefügte § 28a legt fest, unter welchen Bedingungen die Öffentlichkeit unterrichtet wird. Die zuständige Behörde unterrichtet die Öffentlichkeit über

- 1. „den hinreichenden Verdacht einer Gefahr für die in § 1 Nr.1¹ genannten Rechtsgüter einschließlich der zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen“. Das ist z.B. dann der Fall, wenn ein Mitgliedstaat von der sogenannten Schutzklausel Gebrauch macht und einen GVO auf seinem Territorium verbietet. So hatte Deutschland unter der Gesundheitsministerin Fischer den Gentech-Mais Bt 176 verboten.
- 2. „die Ergebnisse der Überwachung des Inverkehrbringens in allgemeiner Weise“. Nach der Freisetzungsrichtlinie unterliegen gentechnisch veränderte Pflanzen auch nach ihrer Zulassung und ihrer kommerziellen Verwendung einem sogenannten Monitoring, über das eventuelle negative Effekte auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit erfasst werden sollen. Leider erheben diejenigen, die den GVO entwickelt haben, diese Daten selber. Ein staatliches, Betreiber unabhängiges Monitoring ist nicht vorgesehen.

Jedoch folgt sogleich eine lange Liste von Ausschlussgründen, die festlegt, wann die Öffentlichkeit nicht zu informieren ist. Damit verabschiedet sich der vorgelegte Gesetzentwurf leider völlig von der proklamierten 1:1 – Umsetzung von EU-Recht. Statt dessen öffnet er einer Geheimniskrämerei von Staat und Behörden² Tür und Tor. Nicht die „Unterrichtung der Öffentlichkeit“ über schädliche Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte steht im Mittelpunkt des Gesetzes und auch nicht eine Warnung vor Gefahren, die von GVO ausgehen. Es geht um der Schutz der Geschäftsinteressen derjenigen, die mit GVO Geld erwirtschaften möchten. Die Schlüsselstellung bei der „Unterrichtung der Öffentlichkeit“ kommt dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als der zuständigen Behörde zu:

- „**Personenbezogene Daten**³ dürfen (...) nur veröffentlicht werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat oder das schutzwürdige Informationsinteresse der Öffentlichkeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Veröffentlichung überwiegt.“ - Nach welchen Kriterien das verantwortliche Bundesamt entscheidet, bleibt offen.
- „Informationen (...) dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit das Bekanntwerden der Informationen die **Vertraulichkeit der Beratung von Behörden** berührt oder eine erhebliche **Gefahr für die öffentliche Sicherheit** verursachen kann.“ - Während der zweite Ausschlussgrund wenigstens nachvollziehbar erscheint (z.B. Ausbruch einer Massenpanik nach Bekanntwerden von negativen Auswirkungen von GVO), kommt

¹ §1 GenTG: „Zweck dieses Gesetzes ist, unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen, (...)“

² Zuständig auf Bundesebene ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, hinzu kommen die Kontrollbehörden der Länder.

³ Kursive und Fettdruckkennzeichnung von der Autorin

der erste Grund einer „Lizenz zur Willkür“ gleich: Behörden können sich jederzeit darauf berufen, vertrauliche Beratungen zu führen und mit diesem Argument Informationen zurückhalten.

- Während der ***Dauer eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens*** dürfen die Daten, die Gegenstand des Verfahrens sind, nicht veröffentlicht werden. - Damit erführe die Öffentlichkeit unter Umständen nie bei Einstellung des Verfahrens - oder erst Jahre später davon, dass gentechnisch veränderte Organismen (GVO) illegal freigesetzt oder in Verkehr gebracht worden sind. Das beträfe etwa Fälle wie den von Syngenta im Frühjahr 2005 irrtümlich in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Mais Bt 10, der nirgends auf der Welt über eine Zulassung verfügt und als Bt 11 (der u.a. in den USA und in der EU zugelassen ist) gehandelt wurde. Auch der illegale Anbau gentechnisch veränderter Zucchini der Monsanto-Tochter Seminis im letzten Jahr in Deutschland würde auf Grundlage dieses Gesetzentwurfs vermutlich nie bekannt werden.
- Informationen (...) dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn der ***Schutz des geistigen Eigentums***, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegen stehen. - Dieser Ausschlussgrund könnte die Allzweckwaffe aller Firmen werden, die verhindern wollen, dass negative Informationen über ihre GMO öffentlich werden; schließlich unterliegen alle GMO dem Patentrecht.
- Informationen (...) dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dadurch ***Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse*** oder ***wettbewerbsrelevante Informationen***, die dem Wesen nach Betriebsgeheimnissen gleichkommen, offenbart würden. - Die Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie (DIB), der Dachverband der Gentechnik-Industrie, hat bereits versucht, die Bekanntgabe der im Standortregister angemeldeten Sorten mit genau diesem Hinweis zu verhindern. Es ist also sehr wahrscheinlich, dass die DIB dieses Argument wieder nutzen wird, wenn sie eine Unterrichtung der Öffentlichkeit unterbinden will.

Umzusetzen sind die im Folgenden zitierten Artikel der EU-Freisetzungsrichtlinie in nationales Recht. Im Vergleich zu dem oben erläuterten deutschen Gesetzesentwurf wird deutlich, wie weit das nationale Recht von den EU-Vorgaben abweicht:

Artikel 4, „Allgemeine Verpflichtungen“, Absatz 5

„Im Falle einer nicht genehmigten Freisetzung von dem/den GMO oder des nicht genehmigten Inverkehrbringens von dem/den GMO als Produkt oder in Produkten stellt der betroffene Mitgliedsstaat sicher, dass die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die Freisetzung oder das Inverkehrbringen zu beenden, nötigenfalls Gegenmaßnahmen einzuleiten und die Öffentlichkeit des betroffenen Mitgliedsstaats, die Kommission und die übrigen Mitgliedsstaaten zu unterrichten⁴.“

Artikel 8 „Verfahren bei Änderungen und neuen Informationen“, Absatz 2

„Wenn die (...) zuständige Behörde über neue Informationen verfügt, die erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben könnten (...), muss die Behörde diese Informationen auswerten und der Öffentlichkeit zugänglich machen.“

⁴ Kursive Kennzeichnung durch die Autorin.

Artikel 20, „Überwachung und Behandlung neuer Informationen“ Absatz 4

„Um die *Transparenz der Überwachung* sicherzustellen, werden die *Ergebnisse* der Überwachung gemäß Teil C⁵ der *Öffentlichkeit bekannt gegeben*.“

Artikel 23, „Schutzklausel“ Absatz 1

„*Hat ein Mitgliedsstaat* aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen, die er seit dem Tag der Zustimmung erhalten hat und die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung haben, oder aufgrund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse *Grund zu der Annahme, dass ein GVO als Produkt oder in einem Produkt*, der nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig angemeldet wurde und für den eine schriftliche Zustimmung erteilt worden ist, *eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt*, so kann er den Einsatz und/oder den Verkauf dieses GVO als Produkt oder in einem Produkt in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend einschränken oder verbieten. *Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass im Fall einer ernstesten Gefahr* Notfallmaßnahmen, beispielsweise die Aussetzung oder Beendigung des Inverkehrbringens getroffen werden, *einschließlich der Unterrichtung der Öffentlichkeit*.“

Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht keiner 1-1 Umsetzung der EU-Richtlinie, er verhindert sie. Durch ihn ist – anders als in der EU-Vorgabe - die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Bezug auf illegal freigesetzte oder in Verkehr gebrachte GVO und in Bezug auf die Warnung vor Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch GVO nicht gegeben. Die Hürden die er aufbaut sind so hoch, dass kein Gentechnik-Unternehmen befürchten muss, in Deutschland öffentlich mit den negativen Folgen seiner Produkte konfrontiert oder für illegale Geschäftspraktiken zur Verantwortung gezogen zu werden. Der Entwurf schützt die Gentechnik-Anwender vor der Öffentlichkeit, nicht aber die Öffentlichkeit vor der Agro-Gentechnik. Der BUND fordert: Die EU-Richtlinie muss in Bezug auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit 1:1 umgesetzt werden.

Stand: Januar 2006.

Kontakt:

Heike Moldenhauer
BUND-Gentechnikexpertin
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel. (030) 27586-456
Email: heike.moldenhauer@bund.net
www.gentechnikfreie-regionen.de

⁵ Teil C der Richtlinie regelt das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten